

E-Lastschrift und Eingehungsbetrug – Terminalnutzung zur Lastschriftfreiterei

BGH (6. Strafsenat), Urteil vom 4.10.2023 – 6 StR 258/23 (BeckRS 2023, 33417)

Im Prüfungsaufbau:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

b) Irrtum

c) Vermögensverfügung

d) Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

Bereicherungsabsicht

II. RWK

III. Schuld



Sachverhalt:

A ist alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH, die keinen Geschäftsbetrieb ausübte und die ausschließlich der Begehung von Straftaten diene. Am 15.7.2020 schloss er in seiner Funktion als Geschäftsführer der GmbH mit der P einen Vertrag über die Nutzung eines mobilen Point-of-Sales-Terminals ab. P stellte ihren Kunden solche gegen ein monatliches Entgelt und eine Beteiligung pro Transaktion für die Abwicklung ihrer jeweiligen Bezahlvorgänge zur Verfügung. Das Gerät war auch geeignet, Transaktionen im sog. elektronischen Lastschriftverfahren durchzuführen. Bei diesem zieht der Zahlungsdienstleister die einzelnen Zahlungen der Kunden von deren Konto ein. Er sammelt die Transaktionen für den Händler und überweist die gesammelten Zahlungen an den Händler.

Weist das Konto des Kunden des Händlers keine ausreichende Deckung auf, kommt es durch einen Widerruf der Lastschrift zu einer Rückbuchung über eine Rücklastschrift. Um solche Rückbuchungen zu vermeiden, vereinbarte der A mit der P einen sog. Clearing-Service, der darin bestand, dass dem Konto der GmbH bereits vor Abschluss des „Clearings“ der jeweils kartenausstellenden Bank die Gutschriften der über das Terminal abgewickelten Bezahlvorgänge gutgeschrieben wurden. Das Risiko eines Zahlungsausfalls durch spätere Rücklastschriften trug somit die P. Dem A ermöglichte die Vorleistung der P, dass er vor etwaigen Rückbuchungen auf die dem Konto der GmbH gutgeschriebenen Geldbeträge zugreifen konnte.

Bei insgesamt 78 Bezahlvorgängen im elektronischen Lastschriftverfahren erlöste A einen Betrag von insgesamt fast 350.000 EUR. Die ausgelösten Lastschriften wurden – was A wusste – jeweils mangels Deckung widerrufen; die Rücklastschriften gingen zulasten der P. Das Geld hob A jeweils zeitnah ab, um es für private Zwecke zu nutzen. **Strafbarkeit des A?**

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 7 (Täuschung und Irrtum):** „Der Vertragsschluss beruhte **kausal** auf einer Täuschung des Angeklagten. Indem dieser bei den Vertragsverhandlungen konkludent erklärte, er werde das Po. mitsamt dem vereinbarten Clearing-Service vertragsgemäß nutzen, rief er bei der Geschädigten eine **für den Vertragsschluss ursächliche Fehlvorstellung** über das von ihr aufgrund des Clearing-Services im Rahmen der Vertragsdurchführung tatsächlich zu tragende Zahlungsausfallrisiko hervor. Denn anders als bei einer vertragsgemäßen Nutzung liegt bei der in Wahrheit von dem Angeklagten beabsichtigten Verwendung des Po. s für eine Lastschriftfreiterei jeder einzelnen Lastschrift ein massiv erhöhtes Risiko des Widerrufs zugrunde (...).“
- **Rn. 8 (Vermögensverfügung):** „Bereits **mit dem Vertragsschluss und der Übersendung** des Po.s **verfügte der betreffende Mitarbeiter irrtumsbedingt** über das Vermögen der P., die einen **Vermögensschaden in Form einer schadensgleichen Vermögensgefährdung** zur Folge hatte. Diese Konstellation ist mit Fällen des sogenannten Kontoeröffnungsbetruges vergleichbar. Eröffnet der Täter unter Vorlage eines gefälschten Personalausweises und Täuschung über seine Zahlungswilligkeit bei einer Bank ein Konto und wird ihm eine EC-Karte oder Kreditkarte ausgehändigt, dann liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein **vollendeter Betrug** vor, wenn dem Täter ein Überziehungskredit eingeräumt oder ihm Kreditkarten bzw. EC-Karten mit einer Einlösungsgarantie ausgehändigt wurden (...).“
- **Rn. 11 (Vermögensschaden):** „Denn der dem Angeklagten zur Last fallende Eingehungsbetrug erschöpfte sich nicht in dem Abschluss des Vertrages, und auch die sich anschließende Erfüllungsphase beschränkte sich – anders als etwa bei einem Kaufvertrag – nicht auf einen mit dem Verpflichtungsgeschäft zusammenfallenden singulären Übertragungsakt. Vielmehr stellte der Vertragsschluss lediglich ein in ein Dauerschuldverhältnis mündendes Durchgangsstadium dar, und der **Tatplan des Angeklagten sah vor, dass die endgültigen vermögensschädigenden Handlungen erst sukzessive im Rahmen der Erfüllungsphase vorgenommen werden**. Es ist anerkannt, dass in solchen Fallkonstellationen auf den in der Erfüllungsphase eintretenden endgültigen Vermögensnachteil abgestellt werden kann, da die Vertragsdurchführung auf der für den Vertragsschluss ursächlichen Täuschung beruht.“

Was bleibt?

- Nach der zutreffenden h.M. kann **bereits im Abschluss eines Vertrages** – also unabhängig von dessen Abwicklung – **ein vollendeter Betrug liegen (sog. Eingehungsbetrug)**. Ein Vermögensschaden tritt ein, wenn sich **zum maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Wertvergleich der gegenseitigen Ansprüche auf der Seite des Betrugsopfers ein wirtschaftliches Minus ergibt**.
- Das *BVerfG (BVerfGE 126, 170, 211)* hebt freilich hervor, dass entgegen teilweisen Tendenzen in der Rechtsprechung wegen der **tatbestandsbegrenzenden Funktion der Schadensmerkmale auf eine Quantifizierung des Gefährdungsschadens**, also auf dessen **zahlenmäßige Bezifferung** grundsätzlich **nicht verzichtet werden dürfe**. Auch Gefährdungsschäden müssten in **wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise** festgestellt werden. Von einfach gelagerten und eindeutigen Fällen – etwa bei einem ohne weiteres greifbaren Mindestschaden – abgesehen, erfordere dies eine ggf. mit sachverständiger Hilfe genau zu beziffernde Ermittlung und Benennung des („Gefährdungs-“)Schadens.

Vertiefungshinweise:

- *Kudlich*, „Alles beginnt mit der ersten Lüge“, JA 2024, 163.
- *Merschmüller*, Vollendung des Eingehungsbetrugs beim elektronischen Lastschriftverfahren, FD-StrafR 2023, 821590.
- *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 26. Auflage 2024, § 13 Rn. 219 ff.
- *Konhäuser/Lindemann*, Anfängerklausur – Strafrecht: Eingehungs- und Erfüllungsbetrug – Schlichter Wein in teuren Flaschen, JuS 2011, 804.